



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

Bundesministerium für Wissenschaft  
und Verkehr  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

**GZ: 21.007/10-VIII/D/13/99**

Wien, 11. Mai 1999

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Führerschein  
(Führerscheinggesetz - FschG)  
Begutachtung  
Nachtrag zur Stellungnahme des BMAGS**

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales beehrt sich zu dem im  
Betreff genannten Entwurf ergänzend Stellung zu nehmen wie folgt:

**Ad. § 12:**

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales tritt der Stellungnahme des  
Bundesministeriums für Justiz zu § 12 des Entwurfes vollinhaltlich bei.

Hinsichtlich § 12 Abs. 2 Z 3 des Entwurfes wird insbesondere zu bedenken gegeben,  
daß durch den Entzug des Führerscheins die Resozialisierung eines gemäß §§ 28 oder  
31 Suchtmittelgesetz Verurteilten, dem im Zusammenhang mit der Bereitschaft, sich  
gesundheitsbezogenen Maßnahmen zu unterziehen, ein Aufschub des Straf-vollzuges  
gewährt worden ist, erheblich erschwert oder verunmöglicht wird, da eine berufliche  
Integration in vielen Fällen entsprechende Mobilität voraussetzt. Der Ent-zug des  
Führerscheines würde in solchen Fällen den Intentionen des Suchtmittel-gesetzes  
zuwiderlaufen, das dem Prinzip „Therapie statt Strafe“ folgend gesund-heitsbezogenen  
und auf soziale Reintegration abzielenden Maßnahmen Priorität ein-räumt. Soweit sich  
im Zusammenhang mit Suchtmitteldelikten die Frage der gesund-heitlichen Eignung  
zum Lenken eines Kfz stellt, ist diese nicht Gegenstand des § 12 des Entwurfes.

Darüber hinaus bestehen grundsätzliche Bedenken, die Verurteilung einer Person  
wegen der im Abs. 2 Z 3 genannten Suchtmitteldelikte, bei denen die Tathandlung im  
widerrechtlichen Erwerben oder Besitzen von Suchtmitteln mit dem Vorsatz der  
Inverkehrsetzung bzw. im Erzeugen, Ein- oder Ausführen oder Inverkehrsetzen von  
Suchtmitteln, wenn auch in großer Menge, besteht, als Grundlage für die Beurteilung der  
Verkehrszuverlässigkeit der betreffenden Person heranzuziehen.

Abt. VIII/D/13, Auskunft: KANHÄUSER, DW 4335  
A-1010 Wien, Stubenring 1, Tel: 01 711 72, Fax: 01 71172/4165, DVR: 0017001

Eine Prognose, ob eine Person auf Grund ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit durch Fahren in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Abs. 1 Z 1), kann wohl nur auf ein nachweisliches Risikoverhalten betreffend Teilnahme am Straßenverkehr in einem durch den Konsum von Suchtmitteln beeinträchtigten Zustand abstellen. Es ist daher einsichtig, bei der Beurteilung etwa auf entsprechende Verstöße gegen § 99 1b StVO abzustellen (Abs. 2 Z 5). Durch eine Verurteilung gemäß §§ 28 oder 31 Suchtmittelgesetz werden aber Belange der Verkehrssicherheit nicht unmittelbar berührt. Es kann kaum davon ausgegangen werden, daß eine Verurteilung wegen Drogenschmuggels primär mit einem Verkehrssicherheitsrisiko verbunden ist.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales fordert daher die **Streichung** der Entziehungstatbestände gemäß § 12 Abs. 2 Z 3 des Entwurfes.

Jedenfalls wird aber angeregt, den Entwurf dahin zu ändern, daß eine Verurteilung nach den genannten suchtmittelrechtlichen Bestimmungen ausschließlich zur Beurteilung nach § 12 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes herangezogen wird, wobei die vom Bundesministerium für Justiz angeregte Einschränkung auf jene Tatbegehungsformen (Ein- und Ausfuhr von Suchtmitteln), bei denen ein Kfz die Tatbegehung erleichtern kann, sinnvoll erscheint. Zudem sollte in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, daß die Tatsache eines gemäß § 39 Suchtmittelgesetz bewilligten Strafaufschlusses bei der nach Abs. 1 iVm Abs. 4 vorzunehmenden Wertung Berücksichtigung finden muß.

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung „sonstiger strafbarer Handlungen“ (Abs. 1 Z 2) ist im Vergleich zur derzeit geltenden Formulierung „weiterer strafbarer Handlungen“ (§ 7 Abs. 2 FSG) nicht nachvollziehbar. Eine Prognose über sonstige (=andere) strafbare Handlungen auf Grund der Tatsache suchtmittelrechtlicher Verstöße ist nicht möglich. Die Intention dieser Änderung sollte daher entweder offengelegt - in den Erläuterungen findet sich diesbezüglich kein Hinweis - bzw. die derzeitige Formulierung beibehalten werden.

### **Ad § 23:**

Im Sinne des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes wird angeregt, die im Abs. 1 letzter Satz für Alkoholdelikte unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene bloße Androhung des Führerscheinentzuges auch für entsprechende Verkehrsdelikte im Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln vorzusehen.

### **Ad. § 33:**

Nicht nachvollziehbar ist, daß die Zuständigkeit zur Erlassung einer Verordnung hinsichtlich Inhalt, Umfang und Ausstellung des Nachweises betreffend die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Erste-Hilfe-Unterweisung gemäß vorliegendem Entwurf ausschließlich dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zukommt. Diese Regelung wird aus fachlicher Sicht abgelehnt.

Weiters fallen Amtsärzte der Gesundheitsbehörden, unbeschadet ihrer umfassenden Tätigkeit im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung, maßgeblich in den Ressortbereich

des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Die Verordnungs-ermächtigung gemäß § 31 Abs. 8 Z 2 des Entwurfes beinhaltet darüber hinaus manig-fache Berührungspunkte mit Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (insbesondere Ärztereht). Die Einvernehmenskompetenz zur Verordnungserlassung ist daher unabdingbar.

§ 33 Abs. 3 Z 4 zweiter Halbsatz hat daher zu lauten:

**„Verordnungen gemäß §§ 8 Abs. 5 Z 1, 13 Abs. 8 und 31 Abs. 8 Z 2 sind im Einvernehmen mit dem BMAGS zu erlassen**

Diese Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Für die Bundesministerin  
LIEBESWAR

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: